



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 24. Juni 2026

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. April 2026 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung [SR 730.03; abgekürzt EnFV]):

Wir begrüssen die Erhöhung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (PV) in Anhang 2.1 EnFV als Reaktion auf den einsetzenden Rückgang der Investitionen und um die Solarstromproduktion zurück auf den angestrebten Zubaupfad zu bringen. Wir regen an, auch eine Erhöhung für grössere PV-Anlagen zu prüfen. Insbesondere grosse PV-Anlagen auf Dächern von Gewerbe- und Industriebetrieben sind aus volks- und energiewirtschaftlicher Sicht effizient und aufgrund des i.d.R. hohen Eigenverbrauchs auch netz- und systemdienlich.

Die Integration von Strom aus PV-Anlagen in das Energiesystem gewinnt an Bedeutung. Entsprechend sollten bei allen Leistungsklassen Anreize für einen system- und netzdienlichen Betrieb der Anlagen geschaffen werden. Wir regen an, zu prüfen, wie das Fördersystem entsprechend weiterentwickelt werden kann.

Energieverordnung (SR 730.01; abgekürzt EnV):

Das Anliegen ist nachvollziehbar, die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen zeitlich von der Bewilligung der Projekte zu trennen (Art. 9a^{sexies} EnV). Wir halten indes fest, dass die Verantwortung für die Planung und Realisierung der Massnahmen eindeutig bei den Projektanten verbleibt.

Stromversorgungsverordnung (SR 734.71; abgekürzt StromVV):

Wir begrüssen es, dass markante Preissprünge in der Grundversorgung vermieden werden sollen und der Mindestanteil von Strom aus inländischer erneuerbarer Produktion in der Grundversorgung (Art. 4b StromVV) deshalb schrittweise erhöht wird und der Bundesrat bei Bedarf Massnahmen ergreifen kann.

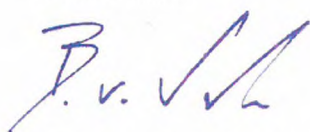
Im Anhang zur Vernehmlassungsantwort gehen wir detaillierter auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Dr. Laura Bucher
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Anpassung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Der Kanton St.Gallen unterstützt den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik (PV). Wir begrüssen daher die Erhöhung der Einmalvergütung, um dem einsetzenden Rückgang der Investitionen entgegenzutreten und diese auf den angestrebten Zubaupfad zurückzubringen. Der Bundesrat führt in den Erläuterungen aus, dass der Investitionsrückgang über alle Leistungsklassen zu beobachten ist, und nicht nur bei Anlagen mit weniger als 30 kWp. Wir erachten es daher als angezeigt, die Bedingungen auch für grössere PV-Anlagen insbesondere auf Dächern von Gewerbe- und Industriebetrieben zu überprüfen. Diese sind aus volks- und energiewirtschaftlicher Sicht effizient und aufgrund des potenziell hohen Eigenverbrauchs netz- und systemdienlich.

Der Integration des angestrebten starken PV-Zubaus mittels Speicherung und weiteren (verbrauchs- und produktionsseitigen) Flexibilitäten muss dabei höhere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Investitionsanreize sind entsprechend zu überprüfen. Wir regen deshalb an, die kürzlich von Swissgrid in einem White Paper «Systemverträgliche Integration Photovoltaik» vorgestellte Idee, Anreize für den Bau von PV-Anlagen getrennt von den ökonomischen Anreizen während ihres Betriebs zu betrachten: Wenn PV auch im Winter einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leisten soll, muss die installierte PV-Kapazität – wie in der Energiestrategie 2050 vorgesehen – weiter gesteigert werden, selbst wenn nicht jede produzierte Kilowattstunde Solarstrom zu jeder Zeit benötigt wird. Anreize für den Zubau von Kapazität sind gemäss White Paper daher von betrieblichen Anreizen (das heisst, wann und wie die Anlage betrieben wird) zu entkoppeln. Entsprechend sollten zukünftig höhere Fördersätze bei der Einmalvergütung bei allen Leistungsklassen mit einem system- und netzdienlichen Betrieb der Anlagen einhergehen.

Antrag

- Überprüfung der Fördersätze auch für PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kW.
- Anpassung des Fördersystems vor dem Hintergrund einer systemverträglichen Integration von Solarstrom, z.B. indem Bau und Betrieb einer Anlage gesondert gefördert werden.

Energieverordnung (EnV)

Sicherheitsleistung bei zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen für Wasserkraftwerke nach Art. 9a StromVG

Der Kanton St.Gallen ist bereit, zur Suche nach geeigneten Ausgleichsmassnahmen beizutragen. Wir teilen das Anliegen der EnDK und der BPUK, dass die grundsätzliche Verantwortung für die Planung und Realisierung der Massnahmen unmissverständlich bei den Projektanten verbleibt. Die Sicherheitsleistung soll subsidiär bleiben, sich auf Massnahmen beschränken, die



zum Zeitpunkt der Bewilligung des Infrastrukturprojekts selbst noch nicht genehmigungsfähig sind, und einen möglichst hohen Anreiz für die spätere Realisierung dieser Massnahmen setzen. So darf insbesondere die in Art. 9a sexies Abs. 3 EnV aufgenommene Ausnahme, wonach eine fehlende Einigung der Interessensgruppen in angemessener Frist als sachlicher Grund für die Zahlung einer Sicherheitsleistung herangezogen werden kann, nicht dazu führen, dass zusätzliche Ausgleichsmassnahmen nicht realisiert werden.

Können die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nicht zeitgleich mit der Projektgenehmigung verfügt werden, ist der Fall durchaus wahrscheinlich, dass auch noch keine konkrete Kostenschätzungen für diese Massnahmen vorliegen. Es kann in diesen Fällen sinnvoller sein, die Berechnung der Sicherheitsleistung auf die Kosten für Ersatzmassnahmen abzustellen, welche bei den fraglichen Projekten sehr wahrscheinlich immer notwendig werden. Die Berechnung von 75 Prozent der Kosten der Ersatzmassnahmen erscheint angemessen. Im Interesse einer zügigen Umsetzung der Projekte sollte in diesem Fall ein hoher Zeitaufwand für eine mögliche Ermittlung von Kosten zusätzlicher Ausgleichsmassnahmen vermieden werden. Sollten auch für die Ersatzmassnahmen noch keine Offerten vorliegen, soll die Behörde die Sicherheitsleistung einseitig und basierend auf Erfahrungswerten für Ersatzmassnahmen festlegen.

Antrag

- Liegen noch keine Offerten für Ausgleichsmassnahmen vor, ist auf die Erarbeitung von Kostenschätzungen zu verzichten. Stattdessen ist die Sicherheitsleistung anhand der Kosten für Ersatzmassnahmen festzulegen (75%).
- Liegen auch für die Ersatzmassnahmen noch keine Offerten vor, soll die Behörde die Sicherheitsleistung einseitig und basierend auf Erfahrungswerten für Ersatzmassnahmen festlegen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Anforderungen an das Standardstromprodukt in der Grundversorgung

Beim Markt für Strom aus erneuerbaren Energien in der Schweiz handelt es sich um einen eingeschränkten, möglicherweise illiquiden Markt, daher beeinflussen die Beschaffungsvorschriften die Beschaffungspreise.

Im Jahr 2027 wird die mindestens auf Quartale aufgeteilte Stromkennzeichnung eingeführt. Daraufhin ist insbesondere in den Wintermonaten eine Verknappung und damit Verteuerung der Herkunftsnachweise aus inländischer erneuerbarer Produktion zu erwarten. Die stufenweise Anhebung über drei Jahre der ab 2028 geltenden Anforderung an das Standardstromprodukt in der Grundversorgung auf bis zu 2/3 erneuerbare Energien ermöglicht Akteuren eine schrittweise Anpassung.

Wir weisen darauf hin, dass trotz dieser Übergangslösung markante Preisanstiege des Standardstromprodukts nicht ausgeschlossen werden können. Sollten Kunden aus diesem Grund auf andere Produkte umsteigen, würde diese dem Ziel, von Nachfrageseite einen Anreiz für den Zubau von Winterstromproduktion zu setzen, zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, die Entwicklung zeitnah zu beobachten und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen, um Preissprünge zu vermeiden.



Antrag

Die Entwicklung ist auch bei einer stufenweisen Anhebung der Anforderung an das Standardstromprodukt zu beobachten. Bei Bedarf sind Massnahmen zu ergreifen, um Preissprünge zu vermeiden.

Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Netzkosten

Wir erachten die mit ZEV, vZEV und LEG geschaffenen Möglichkeiten für lokalen Elektrizitätsverbrauch als Beitrag an den Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Instrumente haben das Potenzial, die Integration der PV zu fördern und den Umbau des Energiesystems zu unterstützen. Wir sehen jedoch Optimierungspotenzial: Die Rahmenbedingungen müssen Anreize für eine möglichst hohe Nutzung des eigenproduzierten Stroms und damit auch für ein system- und netzdienliches Verhalten dieser Gemeinschaften setzen. Das Verhalten soll insbesondere dazu beitragen, Produktionsüberschüsse sowie unnötigen Netzausbau zu vermeiden.

Wir erachten Massnahmen zur Senkung der Eintrittshürden für die Bildung solcher Gemeinschaften grundsätzlich als zweckmässig. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die in den Erläuterungen des Bundesrates beschriebene Differenzierung zwischen neu anrechenbaren und weiterhin individuell in Rechnung zu stellenden Kosten im Verordnungstext nicht erkennbar ist. Da Teilnehmer an Gemeinschaften gegenüber den übrigen Netzbezüglern bezüglich der Kostentragung bessergestellt sind, sollte die zusätzliche Umlagerung von Kapital- und Betriebskosten möglichst tief gehalten werden. Es ist insbesondere nicht sinnvoll, Dienstleistungen, die auch von Dritten erbracht werden können, als anrechenbare Kosten zuzulassen, da dies zu einer Marktverzerrung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und anderen Marktakteuren führen würde. Die Bestimmung ist entsprechend zu präzisieren.

Antrag

In der Verordnung ist eindeutig zwischen neu anrechenbaren und weiterhin individuell in Rechnung zu stellenden Kosten zu differenzieren. Die zusätzliche Umlagerung von Kapital- und Betriebskosten des Netzes auf die übrigen Netzkunden muss möglichst gering gehalten werden.